

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) (StuPO HSA FHNW)

vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der FHNW vom 24. August 2020, erlässt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) auf Antrag der Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Teil 1 Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassung und Aufnahme der Studierenden, den Aufbau, den Ablauf und den Abschluss des Studiums, die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie die Verfahren und den Rechtsschutz im Bachelor- und Master-Studium Soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

An der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW werden ein Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit und ein konsekutiver Masterstudiengang in Sozialer Arbeit angeboten.

§2

Studienreglemente

Weiterführende Erlasse

¹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erlässt für jeden Studiengang der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Studienreglement.

² Die Studienreglemente ergänzen die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung und beinhalten namentlich die Zusammenstellung der für einen erfolgreichen Studienabschluss zu absolvierenden Module.

Erlasse

³ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann weitere Reglemente (bspw. Praxisausbildungsreglement), für das Bachelor-Studium sowie Wegleitungen erlassen.

Teil 2 Studium

Kapitel I Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelor-Studium

§3 Vorbildung und weitere Voraussetzungen

Vorbildung

¹ Zugelassen werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit folgenden Ausweisen:

- a. eine anerkannte Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf,
- b. eine anerkannte Berufsmaturität ohne beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf,
- c. eine anerkannte Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld,
- d. eine anerkannte Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld,
- e. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung auf dem Niveau einer Berufs- oder Fachmaturität.

*Gleichwertige
Allgemeinbildung*

² Der Nachweis der Vorbildung ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorzulegen.

Arbeitswelterfahrung

³ Bei den Vorbildungen gemäss Abs. 1 lit. b, d, e und f muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitswelterfahrung erbracht werden, wovon mindestens 550 Stunden als Arbeitswelterfahrung im Berufsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Arbeitspensum von mindestens 40% zu absolvieren sind. Die Arbeitswelterfahrung soll es Studienanwärterinnen und Studienanwärtern ermöglichen, die Berufswelt und damit die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit kennen und verstehen zu lernen.

⁴ Der Nachweis der erfolgreich und vollständig absolvierten Arbeitswelterfahrung im Berufsfeld der Sozialen Arbeit muss bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorgelegt werden. Die vollständig absolvierte einjährige Arbeitswelterfahrung muss bis spätestens einen Monat vor Studienbeginn nachgewiesen werden.

Weitere Voraussetzungen

⁵ Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

⁶ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet über begründete Ausnahmen.

⁷ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§ 4

Eignungsabklärung

<i>Gegenstand</i>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Alle Studienanwärterinnen und -anwärter müssen den Nachweis einer Abklärung ihrer persönlichen Eignung für das Berufsfeld erbringen. Die Abklärung umfasst die Teilnahme am Online-Selbst-Assessment und die Bestätigung der erfolgreich absolvierten Arbeitswelterfahrung im Berufsfeld der Sozialen Arbeit. ² Beide Nachweise sind der Anmeldung zum Zulassungsverfahren beizulegen.
§ 5	<p>Nachweis Sprachkenntnisse</p> <p>Studienanwärterinnen und -anwärter, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Bachelor-Studium auf dem Niveau C1 bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorzulegen.</p>
§ 6	<p>Nachweis Ausbildungsplatz für die studienbegleitende Praxisausbildung</p> <p>Wer das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung absolvieren will, hat vor Studienbeginn eine schriftliche Zusicherung eines Ausbildungsplatzes in einer von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannten Praxisorganisation vorzulegen.</p>
<i>Ausbildungsplatz</i>	
§ 7	<p>Studienplatzbeschränkung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Bachelor-Studium ist beschränkt. ² Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW legt fest, wie sich das Gesamtangebot an Studienplätzen auf das Vollzeit-/Teilzeitstudium, auf das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung und die Studienform «Freiform» verteilt. ³ Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der zugewiesenen Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam. ⁴ Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, um alle zugelassenen Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, ist die Reihenfolge der Einreichung der vollständigen Dossiers gemäss § 8 Abs. 2 massgebend. ⁵ Personen, denen trotz Zulassung zum Studium kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich auf die Warteliste setzen lassen. Sie erhalten bei der nächsten Durchführung des Bachelor-Studiums Priorität bei der Vergabe der Studienplätze. Dabei werden Personen mit einer einschlägigen Berufs- oder Fachmaturität bevorzugt behandelt. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen. ⁶ Hörerinnen und Hörer können im Rahmen der noch verfügbaren Kapazitäten in Module aufgenommen werden.
<i>Studienplatzbeschränkung</i>	
<i>Modus zur Vergabe der Studienplätze Wartelisten</i>	
<i>Hörerinnen und Hörer</i>	
§ 8	<p>Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Aufnahmeentscheid</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter ist für die Überprüfung der Zulassungsbedingungen und die korrekte Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich. ² Vollständig ist ein Dossier, wenn die Nachweise gemäss §3, §4, §5 und bei einem Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung zusätzlich §6 vorliegen. ³ Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter setzt eine Aufnahmekommission ein, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule zusammensetzt. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter hat den Vorsitz der Aufnahmekommission.
<i>Vollständiges Dossier</i>	
<i>Aufnahmekommission</i>	

- Entscheid* ⁴ Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung resp. Aufnahme von Studienanwärterinnen und -anwärtern auf der Grundlage der geprüften vollständigen Dossiers.
- Zustellung* ⁵ Der Entscheid über die Zulassung resp. Aufnahme wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform eröffnet.
- Gültigkeit* ⁶ Der Aufnahmeentscheid ist drei Jahre gültig.

Kapitel II Zulassung zum und Aufnahme ins Master-Studium

§ 9

Zulassung ohne Aufnahmeprüfung

Zulassungskriterien

- ¹ Zum Master-Studium zugelassen werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Fachhochschul-Bachelorabschluss oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung von mindestens der Note 5.
- Zulassung mit Aufnahmeprüfung* ² Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Fachhochschul-Bachelorabschluss oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung von weniger als der Note 5 werden nach bestandener Aufnahmeprüfung gemäss § 10 zum Studium zugelassen.
- ³ Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Bachelorabschluss oder Diplom in
- Sozialarbeit und Sozialpolitik
 - Erziehungswissenschaften/Pädagogik
 - Ethnologie/Sozialanthropologie
 - Gender Studies/Geschlechterforschung
 - Kommunikations- und Medienwissenschaften
 - Kulturanthropologie/Populäre Kulturen
 - Politikwissenschaften
 - Psychologie
 - Soziologie
- und einem Nachweis über 1'500 Stunden Erfahrung in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erbringen, werden nach bestandener Aufnahmeprüfung gemäss § 11 zum Studium zugelassen.
- ⁴ Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Bachelorabschluss oder Diplom in einer Disziplin, die nicht in Abs. 2 und 3 aufgeführt ist, die einen Nachweis von mindestens 3 Jahren Erfahrung in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erbringen und aktuell in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit tätig sind, werden nach bestandener Aufnahmeprüfung gemäss § 10 unter der Auflage der Belegung von ausgewählten Modulen aus dem Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit zum Studium zugelassen.
- ⁵ Bei Studienanwärterinnen und -anwärtern gemäss Abs. 2 und 3 kann der Nachweis von ausserordentlichen Leistungen als Ersatz bzw. Äquivalenz zur Aufnahmeprüfung anerkannt werden.
- ⁶ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Studium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Eine Zulassung zum Stu-

dium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet über begründete Ausnahmen.

- ⁷ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§10

Inhalt und Umfang

Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung zum Master-Studium hat schriftliche und mündliche Anteile. Sie dient der Überprüfung der Eingangskompetenzen gemäss Kompetenzprofil des Master-Studiums. Dabei müssen die Studienanwärterinnen und -anwärter den Nachweis erbringen, dass sie über die geforderten Wissensinhalte und Kompetenzen verfügen.

Unehrliches Handeln

² Wenn der Studienanwärterin oder dem -anwärter unehrliches Handeln in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen wird, d.h. wenn sie oder er sich oder anderen auf unerlaubte Weise einen Vorteil verschafft oder eine Prüfungsarbeit einreicht, in der sie oder er fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgibt (Plagiat), gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mitteilung Prüfungsergebnis

³ Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform eröffnet.

Wiederholung

⁴ Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

§11

Nachweis Sprachkenntnisse

Studienanwärterinnen und -anwärter, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und das für die Zulassung relevante Studium nicht in Deutsch absolvierten, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Master-Studium auf dem Niveau C1 zu erbringen.

§12

Studienplatzbeschränkung

Studienplatzbeschränkung

¹ Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Master-Studium ist beschränkt.

² Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

Modus zur Vergabe der Studienplätze

³ Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle zugelassenen Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zur Anmeldung.

Wartelisten

⁴ Studienanwärterinnen und -anwärter, die die Kriterien zur Zulassung erfüllen, und denen auf das gewünschte Studienjahr kein Studienplatz zugewiesen werden kann, können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Personen auf der Warteliste werden gegenüber neuen Studienanwärterinnen und -anwärtern bevorzugt behandelt. Die Position auf der Warteliste ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zur Anmeldung.

Hörerinnen und Hörer

⁵ Hörerinnen und Hörer können im Rahmen der noch verfügbaren Kapazitäten in Module aufgenommen werden.

§13

Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Aufnahmeentscheid

- Aufnahmekommission* ¹ Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter ist für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich.
- Vollständiges Dossier* ² Sie/er setzt zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens eine Aufnahmekommission ein, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule zusammensetzt. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter hat den Vorsitz der Aufnahmekommission.
- Entscheid* ³ Die Aufnahmekommission überprüft die Vollständigkeit des Dossiers. Vollständig ist ein Dossier, wenn die Nachweise gemäss §9, §10 und §11 vorliegen. Die Aufnahmekommission kann die Studienanwärterinnen und -anwärter auffordern, weitere Unterlagen hierzu beizubringen.
- Zustellung* ⁴ Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung von Studienanwärterinnen und -anwärtern.
- Gültigkeit* ⁵ Der Entscheid über die Zulassung resp. Aufnahme wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform eröffnet.
- ⁶ Der Aufnahmeentscheid ist zwei Jahre gültig.

Kapitel III

Anrechnung von Vorleistungen bei der Zulassung

§14

Vorleistungen

- ¹ Studienanwärterinnen und -anwärter, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland Studienleistungen und entsprechende ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.
- ² Studienanwärterinnen und -anwärter, die im Rahmen nichtformaler Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.

§15

Voraussetzungen der Anrechnung

- ¹ Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die auf mindestens äquivalenter Studienstufe erworbenen ECTS-Kreditpunkte gemäss §14 Abs. 1 im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich vor Studienbeginn nachweisen. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet über deren Anrechnung.
- ² Studienanwärterinnen und -anwärter müssen den Kompetenzerwerb gemäss §14 Abs. 2 im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich nachweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über deren Anrechnung.
- ³ Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- ⁴ Anrechenbare Vorleistungen können nur einmal zur Anrechnung gelangen und dürfen i.d.R. maximal 10 Jahre zurückliegen.
- ⁵ Für die Prüfung der Anrechnung von Vorleistungen gemäss §14 Abs. 2 wird eine Gebühr erhoben.

Kapitel IV

Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

§16

Module

Studienaufbau

- ¹ Das Bachelor- und das Masterstudium sind in Module gegliedert.
- ² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es fokussiert auf ein bestimmtes Thema und referenziert auf das Kompetenzprofil des Studiengangs.
- ³ Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen. Praxismodule und Module zur Entwicklung der Reflexions- und Kommunikationskompetenz bilden die Ausnahme.
- ⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
 - den Modultyp
 - die Voraussetzungen
 - die zu erreichenden Kompetenzen
 - die Lerninhalte
 - eine allfällige Anwesenheitspflicht
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
 - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
 - die Modulverantwortlichen.

Mehrsemestrige Module

Modulbeschreibungen

§17

Modultypen

Studienablauf

Es werden drei Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind,
- b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu absolvieren sind,
- c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind. Im Studienablauf des Bachelorstudiums ist vorzusehen, dass Module anderer Hochschulen der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.

§18

Studienform

- ¹ Das Bachelor-Studium kann absolviert werden als:
 - a. Vollzeitstudium mit Praxisausbildung
 - b. Teilzeitstudium mit Praxisausbildung
 - c. Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung
 - d. Studienform «Freiform» mit Praxisausbildung.
- ² Das Master-Studium kann absolviert werden als:
 - a. Vollzeitstudium
 - b. Teilzeitstudium.

§19

Praxisausbildung

Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erlässt auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ein Reglement über die Praxisausbildung für alle Studienformen im Bachelor-Studium.

§20

Studienjahr und Semester

- ¹ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.

- ² Ein Semester umfasst die regulären Lehrveranstaltungen, das begleitete und das individuelle Selbststudium wie auch die veranstaltungsfreie Zeit. Die regulären Lehr- und Lernangebote finden in den ersten 15 Wochen des Semesters statt. Die Summer Schools, Blockwochen und Studienreisen werden nach der 15. Semesterwoche durchgeführt.

§21

Regelstudienzeit

Studiendauer

- ¹ Die Regelstudienzeit dauert beim Bachelor-Studium im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester; beim Master-Studium im Vollzeitstudium 1.5 Jahre bzw. 3 Semester.
- ² Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.
- ³ Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung dauert 4 Jahre bzw. 8 Semester.
- ⁴ Die Regelstudienzeit in der «Freiform» beträgt 6 Semester. Wird es teilzeitig absolviert, verlängert sich das Studium entsprechend.

Maximale Studiendauer

Studienunterbrüche

- ⁵ Die gesamte Studiendauer darf beim Bachelor-Studium 14 Semester, beim Master-Studium 8 Semester nicht übersteigen.
- ⁶ Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter bewilligt Studienunterbrüche aufgrund eines begründeten Antrags.
- ⁷ Bewilligte Studienunterbrüche werden bei der Berechnung der maximalen Studiendauer gemäss Abs. 5 nicht berücksichtigt.

Ausnahmen

- ⁸ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 5 bewilligen.

Kapitel V

Leistungsnachweise

§22

ECTS-Kreditpunkte

Studienleistungen

Für das Bachelor- und Master-Studium wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.). Es werden nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben.

§23

Leistungs- und Modulbewertungen

- ¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Diese können die Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten haben. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der 6er- oder 2er Skala und wird gemäss Angaben in der Modulbeschreibung vorgenommen.
- ² Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.
- ³ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Bewertung eines Moduls (Modulbewertung/Modulnote) ermittelt wird.
- ⁴ Die Modulbewertung erfolgt in einer 6er- oder 2er Skala.
- ⁵ Die Modulnote wird gemäss mathematischen Grundsätzen auf halbe Noten gerundet.
- ⁶ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6er-Skala

- 6 ausgezeichnet
5.5 sehr gut
5 gut
4.5 befriedigend

	4	genügend
	3.5	knapp ungenügend
	3	ungenügend
	2	schlecht
	1	sehr schlecht.
<i>2er-Skala</i>	7	Die Bedeutung der Noten in der 2er-Skala ist wie folgt definiert: "erfüllt" und "nicht erfüllt".
<i>ECTS-Grades</i>	8	Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse: A die besten 10% der Leistungsbewertungen B die nächsten 25% der Leistungsbewertungen C die nächsten 30% der Leistungsbewertungen D die nächsten 25% der Leistungsbewertungen E die nächsten 10% der Leistungsbewertungen FX nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich F nicht bestanden.
<i>Gesamtnote des Studiums</i>	9	Die Gesamtheit der im Studium erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtnote in der 6er-Skala und allenfalls in einem ECTS-Grade ausgedrückt. Die Gesamtnote wird auf Basis, der aus den ECTS-gewichteten Leistungsbewertungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ermittelt. In der Studienform „Freiform“ erfolgt auf einen vor Studienabschluss zu stellenden Antrag der Studierenden eine Gesamtnote.

§24

Zuständigkeit

Organisation der Leistungsnachweise

- 1 Für die Inhalte, Form und Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienleiterin, des jeweiligen Studienleiters zuständig. In der Freiform setzt sich die Modulleitung aus je einer Vertretung der Hochschule und der Praxis sowie einer Studentin, einem Studenten, zusammen.
- 2 Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.
- 3 Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.
- 4 Die Modulleitung nimmt die Leistungsbewertung vor. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeitsregelung im Falle der Wiederholung von Studienleistungen gemäss §27 Abs. 7.

§25

Meldepflicht

Verhinderung und Versäumnis bei Leistungsnachweisen

- 1 Ist das Absolvieren eines Leistungsnachweises aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die zuständige Modulleitung unverzüglich, grundsätzlich vor Absolvierung des Leistungsnachweises zu benachrichtigen.
- 2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von 3 Werktagen nach

Meldung bei der zuständigen Modulleitung beizubringen. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen einen Vertrauensarzt/eine Vertrauensärztin beiziehen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Modulleitung die Modalitäten des Nachholens des Leistungsnachweises fest.

Versäumnis

- ³ Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund gemäss Abs. 2 nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 bzw. den Grade F oder die Bewertung "nicht erfüllt" zur Folge.

§26

Anrechnung von Studienleistungen, nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen während des Studiums

Formale Bildung

- ¹ Module, die an einer auswärtigen anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden und andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW als gleichwertig anerkannt sind.

- ² Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

*Anrechnungsver-
einbarung*

- ³ Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen, Regelung der Praxisausbildung etc.

- ⁴ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule für Soziale Arbeit mit anderen Hochschulen Anrechnungsvereinbarungen ab.

*Nichtformale
Bildung*

- ⁵ Studierende, die im Rahmen nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erwerben möchten, müssen vor Erbringung der entsprechenden Leistungen mit der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Diese regelt, inwiefern diese Leistungen als gleichwertig angerechnet werden können. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

- ⁶ Für die Anrechnung ist der Kompetenzerwerb schriftlich nachzuweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

- ⁷ Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§27

*Bestehen des
Moduls*

Bestehen und Wiederholen von Modulen

- ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Note 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

- ² Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

- Wiederholung* ³ Ein nicht bestandenenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Wird ein Pflichtmodul im darauffolgenden Semester beim Master-Studium nicht angeboten, ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises möglich.
- Bewertung 3.5/FX* ⁴ Wird im Bachelorstudium die Fallbasierte Theoriearbeit, die Fallarbeit, das Portfolio, das Projektpraktikum oder die Bachelor-Thesis, bzw. im Masterstudium das Entwicklungsprojekt oder die Master-Thesis mit der Note 3.5 bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistungsbewertung mit einer ergänzenden Leistung auf die Note 4 nachzubessern. Bei der Bewertung mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» sind keine Nachbesserungen möglich. Der Anspruch auf eine Wiederholung bleibt dabei stets gewährleistet.
- ⁵ Ein nicht bestandenenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt oder durch ein anderes, neues Wahlpflicht- oder Wahlmodul ersetzt werden, um die für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Kreditpunkte zu erlangen.
- ⁶ Ein bestandenenes Modul kann nicht wiederholt werden.
- Nichtbestehen der Wiederholung* ⁷ Sollte ein Modul nach der Wiederholung erneut ungenügend sein, erfolgt die Leistungsbewertung auf Antrag der Modulleitung durch die jeweilige Studienleiterin, den jeweiligen Studienleiter.
- Modulabmeldung* ⁸ Die Abmeldung von Modulen während des Semesters wird nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss §25 Abs. 2 bewilligt.

§28

Leistungsausweis und Akteneinsicht

- Zustellung der Leistungsausweise* ¹ Die Studienleistungen werden von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.
- ² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform eröffnet.
- Akteneinsicht* ³ Den Studierenden wird auf schriftliche Anmeldung bei der Studienadministration Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt, sofern gemäss Semesterplanung die Prüfungseinsicht eines Moduls nicht bereits anders organisiert ist.

§29

Berichtigung von Leistungsbewertungen

- Berichtigung von Leistungsbewertungen* ¹ Die Studierenden können die Berichtigung bspw. von Schreibfehlern, Rechenfehlern und anderen offensichtliche Unrichtigkeiten im Leistungsausweis oder der kumulativen Datenabschrift (Transcript of Records) bei der Studierendenadministration beantragen.
- ² Die jeweilige Studienleiterin, der jeweilige Studienleiter prüft und entscheidet über den Antrag abschliessend.

§30

Geistiges Eigentum

- Geistiges Eigentum* ¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
- ² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- ³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

Kapitel VI

Abschluss des Studiums

§31

Erfolgreicher Studienabschluss

- ¹ Das Bachelor- und Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen:
- wenn alle gemäss jeweiligem Studienreglement erforderlichen Module absolviert sind,
 - wenn die Studentin, der Student im Bachelor-Studium die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte bzw. im Master-Studium die 90 ECTS-Kreditpunkte ordnungsgemäss erworben hat und
 - davon beim Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. beim Master-Studium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master-Thesis) an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erworben wurden.
- Diplomierung* ² Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.
- Titel* ³ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit" bzw. "Master of Arts FHNW in Sozialer Arbeit" verliehen.
- ⁴ Gleichzeitig mit der Bachelor- und Masterurkunde werden ausgehändigt:
- Diploma Supplement*
- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
 - eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen, dem Titel der Thesis, sowie der Gesamtnote.
- Exmatrikulationsbescheinigung* ⁵ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus.

§32

Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums

- ¹ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.
- ² Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.
- ³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.
- Ausschluss* ⁴ Ein Ausschluss aus dem Bachelor- und Master-Studium der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erfolgt, wenn:
- ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, d.h. wenn ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden wird,
 - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird,
 - die Differenz zwischen den abgerechneten und den angerechneten ECTS-Kreditpunkten mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte im Bachelorstudium und 45 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studium beträgt,

<i>Zuständigkeit</i>	<p>d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.</p> <p>⁵ Die Studienleiterin, der Studienleiter der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW verfügt den Ausschluss aus dem Studium betreffend Abs. 4 lit. a bis c. In begründeten Fällen kann betreffend Abs. 4 b und c durch die Direktorin, den Direktor eine Ausnahme gewährt werden. Ausschlüsse gemäss Abs. 4 lit. d werden durch die Direktorin, den Direktor verfügt.</p>
<i>Anrechnung von Studienleistungen</i>	<p>⁶ Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend Ausschluss vom Studium gemäss Abs. 4 aufgrund der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, werden nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird.</p>
<i>TOR und Exmatrikulationsbescheinigung</i>	<p>⁷ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.</p> <p>⁸ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule vorzeitig oder ausserordentlich beendet wurde.</p>

Teil 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

Kapitel I

Rechte

§33

Rechte der Studierenden

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu studieren und insbesondere
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen,
 - Leistungsnachweise zu erbringen;
 - ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten,
 - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen,
 - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
 - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW- und FHNW-Organen zu wenden.

Zugang zu Informationen

- ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

- ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann zur Überprüfung der Begründung von Nachteilen einen Vertrauensarzt/eine Vertrauensärztin beiziehen. Zuständig für die Entscheidung ist die jeweilige Studienleiterin, der jeweilige Studienleiter.

Kapitel II

Pflichten

§34

Pflichten der Studierenden

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, insbesondere
- die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben,
 - allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachzukommen,
 - die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten,
 - Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selbständig zu erarbeiten; bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten haben die Studierenden zudem schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden sind und dass die Zitate kenntlich gemacht sind,

Plagiat

- e. beim Erbringen von Studienleistungen und beim Nachweis formaler wie auch nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden,
- f. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen; beim Plagiat gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit Note 1 allenfalls Grade F oder mit «nicht erfüllt» bewertet. Das Modul muss in diesem Fall wiederholt werden. Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen gemäss §35 bleibt vorbehalten,
- g. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website, Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen,
- h. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Zustellplattform zuzustimmen,
- i. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen,
- j. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Computer) zur Verfügung zu haben,
- k. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten,
- l. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu informieren,
- m. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten,
- n. die Interessen der FHNW und Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu wahren.

Verstoss gegen Pflichten

- ² Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss §34 Abs. 1 lit. d, e und f sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss §34 Abs. 1 lit. b hat in der Regel die Leistungsbewertung «nicht erfüllt» oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und allenfalls das Diplom durch die Direktorin, den Direktor abzuerkennen. Zusätzlich kann die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Disziplinarverfahren gemäss §35 einleiten.

Kapitel III

Disziplinarverfahren

§35

Massnahmen

- ¹ Wird eine der in der Rahmenordnung oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der festgehaltenen Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
 - a. der mündliche oder schriftliche Verweis

Zuständigkeit

- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten
 - c. die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses, sofern er unrechtmässig erworben worden ist (z.B. durch Plagiat)
 - d. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- ³ Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. a und b sind von der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter als begründete Verfügung zu eröffnen. Die Verfügung über die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten ist zudem mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- ⁴ Die nachträgliche Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses ist den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW auf Antrag der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- ⁵ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.
- ⁶ Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium ist den Betroffenen in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu eröffnen.

Teil 4: Verfahren und Rechtsschutz

§36

Verfügungen

Verfügungen

- ¹ In Form von Verfügungen der zuständigen Studienleiterin, des Studienleiters zu erlassen sind insbesondere:
 - Entscheide über die Zulassung bzw. Aufnahme gemäss §8 Abs. 5, resp. §13 Abs. 5 sowie die Aufnahmeprüfung gemäss §10 Abs. 3
 - Leistungsausweise gemäss §28
 - Entscheide über den Ausschluss gemäss § 32 Abs. 4 lit. a bis c und § 35 Abs. 2 lit. a und b
 - Entscheide über den Nachteilsausgleich gemäss §33 Abs. 3.
- ² In Form von Verfügungen der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu erlassen sind insbesondere:
 - Entscheide über Ausnahmen gemäss §3 Abs. 6 und 7 und §9 Abs. 6 und 7
 - Entscheide über disziplinarische Massnahmen gemäss §35 Abs. 4 und Abs. 6
 - Einspracheentscheide gemäss §37.
- ³ Verfügungen gemäss Abs. 1 und 2 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen. Entscheide gemäss §35 Abs. 2 lit. a sind nicht anfechtbar.

Verfügungen

Direktorin, Direktor

§37

Einspracheverfahren

Einsprachen

- ¹ Gegen Verfügungen gemäss §36 Abs. 1 ist die Einsprache an die Direktorin, den Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW möglich.
- ² Die Einsprache ist zu begründen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW postalisch einzureichen.
- ³ Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ⁴ Die Einsprecherin, der Einsprecher hat das Recht auf Akteneinsicht und Anhörung im Einspracheverfahren. Die Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁵ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der zuständigen Modulleitung und der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter sowie das Protokoll der Anhörung und begründet ihren Einspracheentscheid summarisch. Sie eröffnet diesen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§38

Beschwerdeverfahren

Beschwerden

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich

und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.¹

- ² Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.
- ⁴ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.
- ⁵ Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§39

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

¹ Fassung gemäss § 14 der Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Änderung vom 8. Februar 2016)

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§40

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 und die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 werden aufgehoben.

§41

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Olten, 29. Juni 2022

Beantragt von:



Prof. Agnès Fritze

Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Windisch, *30. Juni 2022*

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz